



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 371/01

vom
30. Juli 2002
in der Strafsache
gegen

wegen fahrlässiger Körperverletzung u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juli 2002 beschlossen:

Der Beschluß vom 20. Juni 2002 in dieser Sache wird wegen offensichtlicher Schreibversehen dahingehend berichtigt, daß es im Leitsatz, in der Beschlußformel und auf S. 6 des Beschlusses jeweils statt "§ 21 Abs. 1 Satz 1 StVG" "§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG" heißt.

Tepperwien

Maatz

Kuckein

Ernem^hnn
Solin^hStoj^hnovi